

# DER FALL „KÖBLER“ – RÜCKBLICK AUF DIE ERWEITERUNG DES STAATSHAFTUNGSPRINZIP DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS

Caius Tudor LUMINOSU

## (Abstract):

The “Köbler” decision of the Court of Justice of the European Union represents since its adoption a milestone in the development of the member state liability doctrine in European Union law. It marked the completion of the state liability principle which appeared in the Court’s jurisprudence in 1991 with the “Francovich” case ruling and which for the first time since the signing of the founding treaties upheld that member states of the EC and later of the EU are liable for any breach or disregarding of EC/EU law. While the doctrine previously held that member states are liable for acts of their national legislatures and executives, in “Köbler” the Court finally confirmed that this is also the case for acts of the member states’ judiciaries. The state liability doctrine complements the Union liability doctrine, which is stated in the ruling treaties of the Union. This article also upholds the view, that this principle should find its way into the treaties as a measure of complimentary legal safety.

*Keywords:* EU member state liability, damages, Köbler, Francovich, Brasserie du Pêcheur

## 1. Darstellung des Ausgangsverfahrens

Der Kläger des Ausgangsverfahrens hatte einen Antrag auf eine besondere Dienstalterszulage für Universitätsprofessoren gestellt, die nach § 50 lit. a) des österreichischen Gehaltsgesetzes für den öffentlichen Dienst nach 15 Jahren Dienstzeit erworben werden kann. Der Kläger, der einige Jahre seiner Dienstzeit an einer deutschen Universität verbracht hatte, beantragte, dass auch diese Zeit anzurechnen sei, da es ansonsten zu einer mittelbaren

Diskriminierung<sup>1</sup> komme, die sowohl das Gebot der Arbeitnehmerfreizügigkeit des Art. 39 EG, als auch die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft<sup>2</sup> verletze. Unter dem Verweis, dass der Kläger nicht alle 15 Dienstjahre ausschließlich an österreichischen Universitäten geleistet habe, wurde der Antrag abgelehnt. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger beim zuständigen Gericht Beschwerde ein, in der er sich auf die Verletzung der erwähnten gemeinschaftsrechtlichen Normen berief. Das Gericht legte daraufhin dem EuGH die Frage zur Entscheidung vor, ob Art. 48 EG und Art. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 1612/68 dahin auszulegen sind, dass in einem Besoldungssystem, in dem die Höhe der Bezüge u. a. von der Dienstzeit abhängig ist, inhaltlich gleichwertige Tätigkeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat erbracht worden sind, genauso berücksichtigt werden müssen wie die entsprechenden im Inland erbrachten Tätigkeiten. Nach der Gegenfrage des EuGH, ob an dem Vorabentscheidungsersuchen festgehalten werde, nahm das vorlegende Gericht das Vorabentscheidungsersuchen zurück und lehnte den Antrag des Klägers ab. Als Begründung wurde angegeben, dass die besondere Alterszulage nach § 50 a) eine Treueprämie darstellt, die eine Abweichung von den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sachlich rechtfertigen würde.<sup>3</sup>

Der Kläger war mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und erhob deshalb Haftungsklage vor dem Landgericht für Zivilrechtssachen in Wien gegen die Republik Österreich. Er machte geltend, dass weil das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs dem unmittelbar anwendbaren Gemeinschaftsrecht widersprechen würde, da die streitige Lohnzulage nach der Rechtsprechung des EuGH einer Treueprämie nicht gleichsetzbar ist, muss ihm der Schaden ersetzt werden, den er durch die gemeinschaftsrechtswidrige gerichtliche Entscheidung erlitten habe. Das angerufene Landgericht sah sowohl die zugrunde liegende materielle Rechtsfrage als auch die Frage nach der Staatshaftung für gemeinschaftsrechtswidrige Gerichtsentscheidungen als klä-

1 Kluth, 393.

2 Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. 10. 1968, Abl. 1968, L 257, 2.

3 Kluth, 394.

rungsbedürftig an,  
vor: (1) Erstreckt s  
rechtsverstöße auch  
in diesen Fällen Sac  
men? (3) Widerspr  
als gemeinschaftsre  
Werden dadurch su  
die Rechtsfrage sel

## 2. Die Begrü

Die Frage, ob  
ihnen aus gemeins  
in der Literatur übe  
gen gehen teilweise  
Haftung<sup>6</sup> unter den  
gen, während ander  
Autoren<sup>8</sup> bei ihren  
Staatshaftung auf d  
der Haftung auch a

In der Entsch  
rückhaltendere Lin  
der Verletzung von  
ten aus.<sup>9</sup> Die Haft  
lich anerkannt und

4 So bei Kluth, 394; 4

5 Wegener, EuR 2000

6 Beul, EuZW 1996,  
reich, 31 ff.

7 Deckert,, EuR 199  
senbühl, 514.

8 Wie Nettessheim, D

9 Wegener, 85. Kritis

rungsbedürftig an, und legte dem EuGH fünf Fragen zur Vorabentscheidung vor: (1) Erstreckt sich die Haftung der Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsrechtsverstöße auch auf Entscheidungen von Höchstgerichten? (2) Ist es auch in diesen Fällen Sache der Mitgliedstaaten, das zuständige Gericht zu bestimmen? (3) Widerspricht die Qualifizierung der besonderen Dienstalterszulage als gemeinschaftsrechtskonforme Treueprämie dem Gemeinschaftsrecht? (4) Werden dadurch subjektive Rechte des Klägers verletzt? (5) Kann der EuGH die Rechtsfrage selbst entscheiden?<sup>4</sup>

## 2. Die Begründung der Entscheidung des EuGH

Die Frage, ob Einzelne einen Ersatz der Schäden verlangen können, die ihnen aus gemeinschaftsrechtswidrigen judikativen Unrecht entstehen, wird in der Literatur überaus kontrovers diskutiert.<sup>5</sup> Die dazu vertretenen Meinungen gehen teilweise weit auseinander: so bejahen einige Autoren eine solche Haftung<sup>6</sup> unter dem Vorbehalt von mehreren oder weniger Einschränkungen, während andere die Haftung weitestgehend verneinen.<sup>7</sup> So wiesen einige Autoren<sup>8</sup> bei ihren Darstellungen des Regimes der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung auf die Klärungsbedürftigkeit der Frage nach der Erstreckung der Haftung auch auf richterliche Fehlentscheidungen hin.

In der Entscheidung Köbler spricht sich nun der EuGH für eine zurückhaltendere Linie bei der Zuerkennung von Haftungsansprüchen wegen der Verletzung von Gemeinschaftsrecht durch die Gerichte der Mitgliedstaaten aus.<sup>9</sup> Die Haftung für richterliche Fehlentscheidungen wird grundsätzlich anerkannt und gemeinschaftsrechtlich verankert, aber gleichzeitig mit

<sup>4</sup> So bei Kluth, 394; ausführlich EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 14

<sup>5</sup> Wegener, EuR 2002, 785 ff.

<sup>6</sup> Beul, EuZW 1996, 748 ff.; Schwarze, in Schwarze, EU-Kommentar, Art. 234, Rn. 51; Seltenreich, 31 ff.

<sup>7</sup> Deckert, EuR 1997, 203; Ruffert, in Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 1999, Art. 288, Rn. 35; Osssenbühl, 514.

<sup>8</sup> Wie Nettessheim, DÖV 1992, 999 und Jarass, NJW 1994, 881.

<sup>9</sup> Wegener, 85. Kritisch dazu Obwexer, EuZW 2003, 726.

Rücksicht insbesondere auf den Rechtsfrieden auf den Ausnahmefall einer offenkundigen Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das erkennende Gericht beschränkt.

Der Gerichtshof hatte schon in der Entscheidung *Brasserie du Pêcheur*<sup>10</sup> dargelegt, dass der Grundsatz der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung „für jeden Fall des Verstoßes eines Mitgliedstaates gegen das Gemeinschaftsrecht unabhängig davon gilt, welches mitgliedstaatliche Organ durch sein Handeln oder Unterlassen den Verstoß begangen hat“; in Rn. 34 der Entscheidung wird die „Judikative“ auch ausdrücklich genannt. In seiner Begründung beruft sich der EuGH dazu zunächst auf den völkerrechtlichen Grundsatz, nach dem die Staaten in Haftungsfragen als Einheit betrachtet werden. Im Völkerrecht wird nicht unterschieden, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Exekutive oder der Judikative zuzurechnen ist. Aus diesem Grund dürfe auch im Gemeinschaftsrecht ein solcher Unterschied nicht gemacht werden.<sup>11</sup>

Ob dieses Argument im vorliegenden Fall im Hinblick auf seine völkerrechtliche Herkunft tatsächlich weiterführend und plausibel für die Gemeinschaftsordnung ist, kann durchaus in Frage gestellt werden. In seinen Schlussanträgen weist Generalanwalt Léger darauf hin, dass die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Teil sehr weitgehende Haftungsausschlüsse für richterliche Fehlentscheidungen kennen.<sup>12</sup> Wenn aber ein solcher Haftungsausschluss in der Praxis der Mitgliedstaaten Anerkennung findet, stellt sich die Frage, ob der Hinweis auf völkerrechtliche Besonderheiten eine weitergehende Haftung im Verhältnis zur Gemeinschaft legitimieren kann. Kann das Rechtsverhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten tatsächlich immer noch nach völkerrechtlichen Mustern erklärt werden oder doch nach denen einer autonom innergemeinschaftlichen und einer innerstaatlichen Rechtsordnung mit sich zumindest annähernden Standards?<sup>13</sup>

<sup>10</sup> EuGH, *Brasserie du Pêcheur und Factortame*, Rn. 32 ff.

<sup>11</sup> EuGH, Rs. C-224/01, *Köbler*, Slg. 2003, I-10239, Rn. 32.

<sup>12</sup> Schlussanträge des Generalanwalts Léger vom 8.4.2003 zu EuGH, Rs. C-224/01, *Köbler*, Slg. 2003, I-10243, Rn. 77 ff.

<sup>13</sup> Wegener, *EuR* 2004, 86.

Auch die  
für die Verletz  
Europarates ei  
ausschlaggeben  
um die Zuerk  
völkervertrags  
laurans-Urteil<sup>14</sup>  
Umfang die M  
von Haftungs  
Einzig die  
den mitgliedsst  
das Gemeinsch  
text als begründ  
tion kommt eig  
fahren des Art.  
Der EuGH  
Gerichtsentsche  
diesem Hinweis  
Gerichte kann d  
liche Fehlentsch  
Instanzenzug ta  
richterlichen Ins  
Haftungsansprüc  
hbar, „da eine dur  
erfolgte Verletzun  
den kann“,<sup>17</sup> dem  
letztinstanzliche  
Es wäre unsinnig  
dort geltend gema

<sup>14</sup> EuGH, Rs. C-2

<sup>15</sup> EGMR, Urteil v

<sup>16</sup> EuGH, Rs. C-2

<sup>17</sup> EuGH, Rs. C-2

Auch der Hinweis des EuGH auf die Praxis des EGMR, einzelnen für die Verletzung ihrer Rechte durch die Gerichte der Mitgliedstaaten des Europarates eine Entschädigung nach Art. 41 EMRK zuzusprechen, ist kein ausschlaggebendes Argument.<sup>14</sup> In der Rechtsprechung des EGMR geht es um die Zuerkennung einer billigen Entschädigung unmittelbar durch ein völkervertragsrechtlich konstituiertes Gericht. Das vom EuGH zitierte Dulaurans-Urteil<sup>15</sup> des EGMR enthält keinen Hinweis darauf, ob und in welchem Umfang die Mitgliedstaaten des Europarates zu einer generellen Zulassung von Haftungsklagen gegen richterliche Entscheidungen verpflichtet sind.

Einzig der Verweis des Gerichtshofes auf die zentrale Bedeutung, die den mitgliedstaatlichen Gerichten bei der Garantie der dem einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte zukommt, kann in diesem Kontext als begründet und plausibel erscheinen.<sup>16</sup> Diese wichtige Garantiefunktion kommt eigentlich diesen Gerichten und dem Vorabentscheidungsverfahren des Art. 234 EGV zu.

Der EuGH verweist ausdrücklich darauf, dass es sich bei der streitigen Gerichtsentscheidung um die eines letztinstanzlichen Gerichts handelt. In diesem Hinweis auf die Haftung für Entscheidungen der letztinstanzlichen Gerichte kann durchaus ein Ansatz gesehen werden, die Haftung für richterliche Fehlentscheidungen allgemein zu beschränken. Nur wenn der nationale Instanzenzug tatsächlich erschöpft wurde und somit ein Urteil der letzten richterlichen Instanz vorliegt, wird die Inanspruchnahme der sekundären Haftungsansprüche überhaupt in Frage kommen. Dies ist auch nachvollziehbar, „da eine durch eine rechtskräftige Entscheidung eines solchen Gerichts erfolgte Verletzung dieser Rechte regelmäßig nicht rückgängig gemacht werden kann“,<sup>17</sup> dem einzelnen aber die Möglichkeit der Haftungsklage gegen letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen nicht genommen werden dürfe. Es wäre unsinnig, dass ein gemeinschaftsrechtlicher Haftungsanspruch auch dort geltend gemacht werden könnte, wo noch die Möglichkeit einer solchen

<sup>14</sup> EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 49.

<sup>15</sup> EGMR, Urteil vom 21.03.2000, Antrag-Nr. 34553, Dulaurans/Frankreich.

<sup>16</sup> EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 33.

<sup>17</sup> EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 34.

Rückgängigmachung richterlicher Fehlurteile durch eine übergeordnete innerstaatliche Instanz noch besteht oder aber bestand und vom Kläger aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht genutzt wurde.

Der Gerichtshof stellt ausdrücklich klar, dass das Gemeinschaftsrecht allein auf die Zuerkennung einer Entschädigung und nicht auf die Aufhebung oder Abänderung der schadensbegründenden Gerichtsentscheidung zielt.<sup>18</sup> Die Zubilligung des Anspruchs auf Entschädigung lässt die als gemeinschaftsrechtswidrig beurteilte Entscheidung nationalrechtlich betrachtet unberührt. Beide Entscheidungen haben unterschiedliche Streitgegenstände und sind damit nur in der Sache, nicht aber rechtlich miteinander verbunden.<sup>19</sup> Folglich wird durch eine solche Haftung nicht die Rechtskraft der vorgängigen gerichtlichen Entscheidung berührt. Das Argument, dass eine Haftung für judikatives Unrecht die richterliche Unabhängigkeit und Autorität einschränken würde, weist der EuGH zurück.<sup>20</sup> Der Gerichtshof sieht durch die Zulassung eines solchen Haftungsanspruches die Autorität nicht einer einzelnen Entscheidung, wohl aber die der Judikative und der Rechtsordnung insgesamt eher als gestärkt an.<sup>21</sup> Hinsichtlich der Unabhängigkeit genügt ihm der Hinweis darauf, dass es sich nicht um eine persönliche Haftung des jeweiligen Richters, sondern allein um eine solche des Staates handele. Das Gemeinschaftsrecht fordert mit anderen Worten allein eine staatliche Haftung für gemeinschaftsrechtswidrige Entscheidungen nationaler Gerichte.

Was die Unabhängigkeit der Richter betrifft, so bleibt die Frage, ob und nach welchen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts ein eventueller Rückgriff des Staates auf den fehlerurteilenden Richter möglich ist, offen. Ein solcher Rückgriff der, je nach Mitgliedstaat in unterschiedlichem Maße für zulässig erachtet wird, könnte sich, wenn seine Grenzen nicht hinreichend eng gezogen sind, möglicherweise doch als Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit erweisen. Mit Hinweis auf den Grundsatz der Anwendung des nationalen Prozessrechts bei der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts könnte die Entscheidung über

18 EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 38 f.

19 Wegener, EuR 2002, 794.

20 Ebenso Wegener, EuR 2002, 793; Ossenbühl, 101 spricht sich dagegen aus diesem Grund eine differenzierte Betrachtung der Staatshaftung für judikatives Unrecht aus.

21 EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 43.

Diese Frage aber auch zukünftig grundsätzlich den nationalen Rechtsordnungen überlassen bleiben.<sup>22</sup> Wesentlichen Einschränkungen der richterlichen Unabhängigkeit müsste das Gemeinschaftsrecht selbst entgegenreten.

Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, es den Betroffenen zu ermöglichen, sich auf den Grundsatz der Staatshaftung zu berufen, indem sie ihnen einen geeigneten Rechtsweg zur Verfügung stellen.<sup>23</sup>

Die Argumentation mehrerer mitgliedstaatlicher Regierungen, die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der dafür zuständigen Gerichte stünden einer Anerkennung der Haftung grundsätzlich im Wege, lässt der EuGH nicht gelten.

Bei der Herleitung der Haftung für richterliche Fehlentscheidungen stellt der Gerichtshof ganz auf eine gemeinschaftsrechtliche Begründung ab. Sowohl die grundsätzliche Anerkennung als auch das Maß der Haftung für gemeinschaftsrechtswidrige Urteile nationaler Gerichte beurteilten sich allein nach Gemeinschaftsrecht. Der Gerichtshof orientiert sich dabei nicht in den im Einzelnen zwar unterschiedlichen, in der Tendenz aber durchwegs ähnlichen Beschränkungen der Haftung für judikatives Unrecht in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Die Haftung, ihre Voraussetzungen und auch die Beschränkung der „Offenkundigkeit“ des Fehlurteils werden vielmehr ausdrücklich gemeinschaftsrechtlich entwickelt und definiert.<sup>24</sup> Die interpretatorische Fortentwicklung der Haftung bleibt auf diesem Wege weiterhin unabhängig von der künftigen Ausgestaltung der – gerade im Fall der Haftung für richterliche Fehlentscheidungen noch in Bewegung befindlichen – mitgliedstaatlichen Haftungsregimes.<sup>25</sup> Der EuGH wird sich wegen des ausdrücklichen Verweises in Art. 288 II EG auch weiterhin an den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten orientieren. Wegen der unvermeidlichen Unterschiede und wegen der Methode des Gerichtshofs bei der Hervorhebung der Gemeinsamkeiten verbleibt dem EuGH hier ein nicht unerheblicher definitorischer Spielraum.

22 Wegener, EuR 2004, 88.

23 EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 45.

24 siehe dazu EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 58.

25 Wegener, EuR 2004, 89.

Nach Ansicht des Gerichtshofs stellt die im vorliegenden Fall beanstandete Treueprämie, deren Gewährung eine mehr als fünfzehnjährige Dienstzeit als Professor an österreichischen Universitäten voraussetzt, ein Verstoß gegen die in Art. 39 EG und in der VO Nr. 1612/68 garantierte Freizügigkeit der Arbeitnehmer dar.<sup>26</sup> Die Pflicht der nationalen Gerichte hingegen, dem EuGH unter bestimmten Umständen Fragen nach Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts vorzulegen, hat als solche keine drittschützende Qualität. Art. 234 EGV sieht kein Recht der Parteien, eine solche Vorlage zu erzwingen, vor. Es sind materiellrechtliche Normen, die dem einzelnen subjektive Rechte verleihen und deren Verletzung die gemeinschaftsrechtliche Haftung begründen kann.<sup>27</sup>

Die Tragweite der Haftung für richterliche Fehlentscheidungen definiert der EuGH über das Merkmal der „Offenkundigkeit“ der Gemeinschaftsrechtsverletzung. Dieses Merkmal leitet der Gerichtshof aus in seiner Rechtsprechung schon bislang bekannten Haftungsvoraussetzung der hinreichenden Qualifiziertheit der Verletzung des Gemeinschaftsrechts ab. Beiden Begriffen ist jedoch gemein, dass sie ein recht geringes Maß an Präzision aufweisen.<sup>28</sup> Trotzdem lassen sich Maßgaben dieses Begriffes aus der Köbler-Entscheidung gewinnen. Danach ist die Staatshaftung für Fehlerurteile nationaler Gerichte mit Rücksicht auf den Gedanken des Rechtsfriedens zunächst als „Ausnahmefall“ zu begreifen.<sup>29</sup> Bei der Prüfung des „offenkundigen“ Gemeinschaftsrechtsverstosses sind alle Gesichtspunkte des Einzelfalles zu berücksichtigen. Der EuGH nennt in diesem Zusammenhang das Maß an Klarheit und Präzision der verletzten Vorschrift, die Vorsätzlichkeit des Verstosses, die Entschuldigbarkeit des Rechtsirrtums, die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen der Gemeinschaftsorgane sowie, im vorliegenden Fall insbesondere, die Verletzung der Vorlagepflicht nach Art. 234 III EGV.<sup>30</sup> Der Verstoß ist dann hinreichend qualifiziert,

26 EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 60.

27 Beul, EuZW 1996, 748; Wegener, EuR 2004, 90.

28 Wegener, EuR 2004, 90.

29 EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 53.

30 EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 55.

wenn die fragliche Rechtsprechung ein Kriterium der hinreichenden Offenkundigkeit der offenkundigen subjektive Elemente

Im vorliegenden Fall rechtsirrig Rückkehrentscheidungsersuchen damit hinreichend dem Verwaltungsverfahren des Verwaltungsgerichtshofes Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr erforderlich die vom Verwaltungsgerichtshof im Gemeinschaftsrecht nicht hinreichend

### 3. Zusammenfassung

Zusammenfassung der rechtswidrigen Fehler und somit als hinreichend im erkennbaren Bereich des Gemeinschaftsrechts der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes steht und die abweichende Beurteilung

Diese sehr hohe Anforderungen in den Fällen der Beeinträchtigung des nationalen Rechts durch die geschaffenen Kooperations

31 EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 53.

32 EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 55.



wenn die fragliche Entscheidung des nationalen Gerichts die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofes offenkundig verkennt.<sup>31</sup> Somit fasst das Kriterium der hinreichend qualifizierten Verletzung bzw. das Unterkriterium der offenkundigen Verletzung des Gemeinschaftsrechts sowohl objektive wie subjektive Elemente zusammen.

Im vorliegenden Fall vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass die rechtsirrigte Rücknahme des ursprünglich anhängig gemachten Vorabentscheidungsersuchens als solche nicht die Annahme eines offenkundigen und damit hinreichend qualifizierten Verstoßes begründen kann, weil der Verwaltungsgerichtshof aufgrund einer falschen Auslegung einer zuvor ergangenen Entscheidung des Gerichtshofes die Streitfrage für gelöst und die Vorlage für nicht mehr erforderlich erachtet habe. Der EuGH weist noch darauf hin, dass die vom Verwaltungsgerichtshof zu beurteilende Frage durch das Gemeinschaftsrecht nicht ausdrücklich geregelt und durch die eigene Rechtsprechung noch nicht beantwortet worden ist.<sup>32</sup>

### 3. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine gemeinschaftsrechtswidrige Fehlentscheidung eines nationalen Gerichts dann als offenkundig und somit als haftungsbegründend gelten kann, wenn und soweit sie offen im erkennbaren Widerspruch zu einer ausdrücklichen Regelung des Gemeinschaftsrechts oder zu einer etablierten Rechtsprechung des Gerichtshofes steht und wenn es das nationale Gericht zugleich versäumt, seine abweichende Beurteilung dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Diese sehr restriktive Interpretation der Haftungsvoraussetzungen in den Fällen richterlicher Fehlentscheidungen geht auf die Gefahr einer Beeinträchtigung des Rechtsfriedens durch die mögliche Verdoppelung des nationalen Rechtswegs sowie die der Störung des in Art. 234 EGV geschaffenen Kooperationsverhältnisses von mitgliedstaatlicher und gemein-

<sup>31</sup> EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 56.

<sup>32</sup> EuGH, Rs. C-224/01, Köbler, Slg. 2003, I-10239, Rn. 120 ff.

schaftlicher Gerichtsbarkeit zurück.

Die Staatshaftung ist als Grundsatz des Gemeinschaftsrechts bei allen Arten von Gemeinschaftsrechtsverstößen universell anwendbar. Dabei gelten die in der *Brasserie du Pêcheur*-Entscheidung formulierten Haftungsvoraussetzungen. Der Gerichtshof bestätigt, dass Verspätungsschäden und auch Folgeschäden aus der Beeinträchtigung eines Rechts zu ersetzen sind. Der Ersatz ist also nicht auf den Umfang der verletzten subjektiven Rechte beschränkt. Gemeinschaftsrechtlich nicht geregelte Aspekte der Staatshaftung werden von den Mitgliedstaaten, unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes und des Effizienzgebotes, zur Regelung überlassen.

Die Mitgliedstaaten können sich somit der gemeinschaftsrechtlich eingerichteten Haftung nur entziehen, wenn die Gesetzgeber und die Gerichte entweder dem EuGH offen die Gefolgschaft verweigern oder versuchen, die Anspruchsdurchsetzung durch restriktive Verfahrensvorschriften und ergänzende materielle Regelungen des nationalen Rechts sowie durch einschränkende Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Haftungsvoraussetzungen zu erschweren, was freilich mit fortschreitender Präzisierung des geforderten prozessualen Standards und des Inhalts der Haftungsvoraussetzungen durch den EuGH immer schwieriger wird. Widerstand der Mitgliedstaaten würde sich nicht nur gegen die Gemeinschaft, sondern vor allem gegen die Bürger richten. Darauf werden es die Mitgliedstaaten - zumal in Aufsehen erregenden Anlassfällen, wie z. B. die Rechtssache *Dillenkofer* - nicht ankommen lassen. Damit ist die Staatshaftung ein effizientes Werkzeug in der Hand der Bürger gegen Gemeinschaftsrechtsverstöße der Mitgliedstaaten. Eine Festschreibung der Staatshaftung der Mitgliedstaaten in den Verträgen - gemeint wäre nun der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wäre der Sicherheit im Rechtsverkehr der Unionsbürger zuträglich.

1. Beul, Ca  
EGV, E
2. Calliess,  
über die  
Gemeins
3. Deckert,  
gane geg
4. Jarass, H  
gane una
5. Kluth, V  
tswidrige  
meinscha
6. Nettesho  
shaftungs
7. Obwexer  
schaftsrec  
EuZW 2
8. Ossenbü
9. Seltenrei  
Auswirku

## LITERATUR:

1. Beul, Carsten, *Kein Richterprivileg bei unterlassener Vorlage gem. Art. 177 EGV*, EuZW 1996, 748;
2. Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), *Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft*, Neuwied, 1999;
3. Deckert, Martina, *Zur Haftung des Mitgliedstaates bei Verstößen seiner Organe gegen europäisches Gemeinschaftsrecht*, EuR 1997, 203;
4. Jarass, Hans, *Haftung für die Verletzung von EU-Recht durch nationale Organe und Amtsträger*, NJW 1994, 881;
5. Kluth, Winfried, *Die Haftung der Mitgliedstaaten für gemeinschaftsrechtswidrige höchstrichterliche Entscheidungen – Schlussstein im System der gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung*, DVBl 2004, 393;
6. Nettessheim, Martin, *Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für das deutsche Staatshaftungsrecht*, DÖV 1992, 999;
7. Obwexer, Walter, *EuGH: Staatshaftung für offenkundig gegen Gemeinschaftsrechtsverstoß durch Urteil. Anmerkung zum Urteil Köbler des EuGH*, EuZW 2003, 726;
8. Ossenbühl, Fritz, *Staatshaftungsrecht*, 5. Auflage, München, 1998;
9. Seltenreich, Stephan, *Die Francovich-Rechtsprechung des EuGH und ihre Auswirkungen auf das deutsche Staatshaftungsrecht*, Konstanz, 1997;